

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 2. —

---

(No. 393.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschusses und Abzuges zwischen sämmtlichen  
Königlich-Preussischen und Königlich-Hannoverschen Landen. Vom  
16ten September 1816.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Hannoverschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrts-geld allgemein und gänzlich aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen, daß

- 1) bei keinem Vermögensausgang aus sämmtlichen Königlich-Preussischen Landen in die Königlich-Hannoverschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschag, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld (census emigrationis) erhoben werden soll.
- 2) Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-geld, welches in die landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-geld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kammerzien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königlich-Preussischen und Königlich-Hannoverschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoss noch Abfahrts-geld fordern, noch nehmen.

- 3) Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2. sich auf alle jezo pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.
- 4) Daß die Freizügigkeit, welche im obigen I., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Gesetze in beiderseitigen Staaten in ihrer Kraft bestehen, welche des Auswan-  
Zabgang 1817. B berne

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1817.)